Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 8

Artikel: Das Rote Kreuz und der Nigeriakonflikt
Autor: Haug, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974758

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf fast 12 Millionen Franken wurde vom IKRK der Geldbedarf für die an die Kriegsopfer auf der Insel zu leistende Hilfe geschätzt. Dies betrifft die Abgabe von Lebensmitteln, Medikamenten, Decken und anderer dringlich benötigter Güter, Gefangenenbesuche und -austausche, Suchdienst und anderes.

Die Suche nach Vermissten in Zypern

«Likabitos-Schule, Dorianistrasse, Nicosia» – diese Adresse erhalten Hunderte von Familien, die voll Angst nach dem Schicksal eines vermissten Angehörigen forschen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat hier, seit es in Zypern installiert ist, das Zentralbüro für seinen Suchdienst eingerichtet, der von zwei Spezialisten aus Genf, mit Hilfe zahlreicher Freiwilliger des Zypriotischen Roten Kreuzes, aufgebaut wurde und sich täglich mehr ausweitet. Von acht Uhr früh an klappern die Schreibmaschinen auf Hochtouren, und es herrscht ein ständiges Kommen und Gehen von aufgeregten, verzweifelten Menschen, die durch das Radio von der Existenz dieses Dienstes vernommen haben.

Mit welchen Mitteln arbeitet das IKRK, um die Vermissten ausfindig zu machen? Vor allem sind da die einzelnen IKRK-Delegierten, die die Möglichkeit haben, sich auch in die für die übrige Bevölkerung verbotenen Zonen der Insel zu begeben, wo sie Listen der Bewohner von Ortschaften, die durch Kriegshandlungen vom Rest des Landes abgeschnitten wurden, aufnehmen und auch die Namen der Gefangenen eruieren. Sie erhalten wertvolle Hilfe durch die Mitarbeit der örtlichen Behörden und der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die ihrerseits weitere Namenlisten liefern und Nachforschungen betreiben. Die Listen werden sofort im Zentralbüro angeschlagen und Hunderte kommen täglich, sie einzusehen.

14 Tage nach der Eröffnung des Suchbüros waren schon einige hundert positive Antworten auf die 4000 eingegangenen Anfragen nach dem Aufenthalt von Angehörigen erteilt worden.

Eine zweite wichtige Aufgabe liegt in der Übermittlung von Mitteilungen zwischen den auseinandergerissenen Familiengliedern, vor allem wenn sich der eine Teil in Gefangenschaft befindet.

Oft genügen schon einige hastig hingekritzelte Wörter, um dem Empfänger wieder Hoffnung zu geben. Dieser «Familien-Nachrichtendienst» wurde ein grosser Erfolg: 10 000 Nachrichten wurden durch das IKRK bereits weitergeleitet. Die Delegierten überbringen sie bei ihren Besuchen in Gefangenenlagern, Städten und Dörfern und nehmen gleich die Antwort mit. Befindet sich der Adressat im Ausland, so wird die Botschaft über Genf weitergeleitet.

Das Rote Kreuz und der Nigeriakonflikt

Professor Dr. Hans Haug

Es gibt keine Hilfsaktion des Roten Kreuzes in der Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg, die grösseren Schwierigkeiten begegnet wäre, mehr Mittel erfordert und stärkeres Aufsehen erregt hätte als die Aktion für die Opfer des Nigeriakonflikts in den Jahren 1967–1970. Da diese Aktion Idee und Institution des Roten Kreuzes, vorab das mit der Leitung betraute Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wie noch nie zuvor mit afrikanischer Wirklichkeit konfrontierte und viele neuartige Probleme diplomatisch-völkerrechtlicher und organisatorisch-logistischer Art aufwarf, da ferner aus den teils bitteren Erfahrungen Lehren zu ziehen waren und noch zu ziehen sind, muss es *Thierry Hentsch* als Verdienst angerechnet werden, dass er den Ablauf der Geschehnisse in einer vorzüglichen Arbeit * festgehalten und auch kritisch beurteilt hat. Dem Verfasser ist zu bezeugen, dass er die zugänglichen Quellen gefasst und ausgeschöpft, eine umfassende Darstellung geboten und sich in der Beurteilung vorab der Haltung der kriegführenden Parteien und der Handlungsweise des IKRK der Objektivität befleissigt hat. Wertvoll sind auch die Vorschläge, die Hentsch im Hinblick auf künftige Aktionen und eine (inzwischen eingeleitete) Reform des IKRK unterbreitet.

Aus der Schilderung von Hentsch sind folgende *Hauptdaten* festzuhalten: Mit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Nigeria und der die Sezession betreibenden Ostprovinz «Biafra» Ende 1967 bemüht sich das IKRK um den Aufbau einer Hilfsaktion, die im Sinne der Neutralität und Unparteilichkeit des Roten Kreuzes den Opfern beider Konfliktsparteien zugute kommt. Die nigerianische Regierung war von Anfang an damit einverstanden, dass sich das IKRK mit der Koordinierung einer ausgedehnten Hilfsaktion auf dem Bundesgebiet befasst, an der sich nicht nur nationale Rotkreuzgesellschaften, sondern auch Hilfswerke der Kirchen und der Uno beteiligen. Die Hauptanstrengung des Komitees galt dem Versuch, eine *Vereinbarung* mit beiden Kriegsparteien herbeizuführen, die regelmässige und umfangreiche Transporte von Hilfsgütern, sei es auf dem Land- oder Wasserweg, sei es auf dem Luftweg, in das mehr und mehr eingeschlossene, einer rigorosen Blockade unterworfene und mit Flüchtlingen überfüllte Biafra erlauben sollte. Diese Vereinbarung ist bis zum Ende des Krieges im Januar 1970 nicht zustandegekommen, wobei nach Hentsch Verantwortung und Schuld nicht nur auf die nigerianische Militärregierung, sondern auch auf die Führer Biafras fallen. Das einzige Zugeständnis, das die Regierung von Lagos machte, war in ihrer *Erklärung vom 10. April 1968* formuliert, wonach das IKRK freie Hand habe, auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko Hilfsflüge von Santa Isabel (Fernando Po) ins biafranische Reduit durchzuführen.

Von dieser «Tolérance» hat das IKRK vorerst nur geringen Gebrauch gemacht. Zu einer Grossaktion, nämlich zur Errichtung der *Luftbrücke* Inalwa (International Airlift West Africa) unter der Leitung des zum «Commissaire général du CICR pour l'Afrique occidentale» ernannten Botschafters August Lindt, entschloss es sich erst, als nochmalige Verhandlungen mit den Kriegsparteien (namentlich über Tagflüge und die Neutralisierung einer Landepiste in Biafra) gescheitert waren und die Notlage in Biafra erschreckende Ausmasse, welche die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich zogen, angenommen hatte. Diese am 3. September 1968 eingeleitete Grossaktion, die bis Juni 1969 dauerte und in deren Verlauf, sowohl von Santa Isabel als auch von Cotonou (Dahomey) aus, 21 000 Tonnen Lebensmittel, Medikamente, Treibstoffe usw. fast durchwegs in der Nacht nach Biafra eingeflogen wurden, brandmarkte die nigerianische Regierung in einer Erklä-

---

* *Thierry Hentsch:* Face au blocus, La Croix-Rouge internationale dans le Nigéria en guerre (1967-70), Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Genève 1973.

rung vom 2. September als *illegalen Akt,* der schwerwiegende Auswirkungen zeitigen könne. Eine späte Folge der durch Inalwa ausgelösten Spannung zwischen der Regierung in Lagos und dem IKRK war der Abschuss eines (schwedischen) Rotkreuz-Flugzeugs durch nigerianische Jäger am 5. Juni 1969. Wenige Tage später wurde Botschafter Lindt zur persona non grata erklärt, und am 30. Juni 1969 verlangte die Regierung Gowon, dass das IKRK seine Koordinationstätigkeit im Bundesgebiet beende. Ende September wurden die Funktionen des Komitees auf das Nigerianische Rote Kreuz übertragen. Auch nach dem Zusammenbruch des biafranischen Widerstandes blieb dem IKRK jegliche Schutz- und Hilfstätigkeit verwehrt.

Die vom Verfasser vorgenommene *Beurteilung der Haltung,* welche die *Kriegsparteien* dem IKRK gegenüber einnahmen, darf als differenziert und ausgewogen bezeichnet werden. Die vom Komitee mit allem Nachdruck angestrebte Vereinbarung über die Schaffung eines Land-, Wasser- oder Luftkorridors zur Beförderung der Hilfsgüter nach Biafra ist am fehlenden guten Willen beider Parteien gescheitert, wobei militärische Interessen, das Pochen auf Souveränitätsrechte, aber auch Hass, Misstrauen und Angst eine Rolle spielten. Nigeria konnte sich auf die weitreichenden Vorbehalte berufen, die in Art. 23 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten betreffend den freien Durchlass von Hilfssendungen formuliert sind und die dem Artikel, wie Hentsch ausführt, jegliche Wirksamkeit nehmen. Die Obstruktion der biafranischen Führung gegenüber den Verhandlungsbemühungen des IKRK muss wohl überwiegend auf Prestigedenken und die damalige Völkermord-Psychose zurückgeführt werden – aus heutiger Sicht, wo wir um die erstaunliche Grossmut der siegreichen Regierung in Lagos gegenüber den Ibos in der wiedereingegliederten Ostprovinz wissen, ist sie kaum verständlich.

Eingehend würdigt Hentsch die *Handlungsweise des IKRK* und seine Beweggründe im nigerianischen Konflikt. Er zeigt Verständnis für das unablässige Bemühen, eine Verhandlungslösung zu erreichen, die die Rechte der Kriegsparteien, namentlich jene des souveränen nigerianischen Staates, berücksichtigt. Eine Institution, die die Entwicklung des humanitären Völkerrechts nach Kräften fördert und die Staaten zu seiner Respektierung immer wieder aufruft, kann sich nicht selber frivol über das Recht hinwegsetzen. Die Genfer Abkommen lassen ein Tätigwerden des IKRK zugunsten der Opfer von Konflikten *grundsätzlich nur mit «Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien»* zu. Das Komitee muss bei seinem Wirken auch die Zukunft bedenken; es muss das Vertrauen der Regierungen im Hinblick auf künftige Aktionen zu bewahren suchen. Seine Stellung im Nigerianischen Konflikt war somit eine wesentlich andere als die Stellung, die etwa die ad hoc gebildete Joint Church Aid eingenommen hat. Diese konnte, ohne auf bleibende Grundsätze und völkerrechtliche Normen Rücksicht nehmen zu müssen, mit ihrer im portugiesischen Sao Tomé verankerten Luftbrücke nach Biafra eine Hilfsaktion für das bedrohte Ibo-Volk durchführen, die nicht frei von Parteilichkeit, aber mehr als doppelt so umfangreich war wie jene des Roten Kreuzes.

Und doch äussert Hentsch die Auffassung, dass das IKRK einem Ideal verpflichtet sei, das höher stehe als das (oft unvollkommene) *Recht,* nämlich dem *Ideal der Menschlichkeit.* Es seien extreme Notlagen denkbar, wo dieses Ideal, wo der *Geist* der Genfer Abkommen den Ausschlag geben und das Handeln des Roten Kreuzes bestimmen müsse. In einer solchen extremen Notlage habe sich, wenn auch vielleicht durch die eigene Führung verschuldet, die Bevölkerung Biafras 1968/69 befunden. Hentsch wirft dem IKRK vor, dass es die Tolérance vom 10. April 1968 nicht schnell und umfassend genutzt und nach dem Verlust des schwedischen Flugzeugs am 5. Juni 1969 die Nachtflüge nicht wieder aufgenommen habe. Immer wieder sei seine Haltung von einem unrealistischen Streben nach (offensichtlich unerreichbaren) Verhandlungslösungen bestimmt worden.

Hentsch äussert sich auch kritisch zur damaligen Organisation und Arbeitsweise des IKRK. Es habe in Genf ein handlungsfähiges Exekutivorgan gemangelt; auch sei auf die Pflege der Beziehungen zu den Rotkreuzgesellschaften der grosszügig spendenden Länder wie auch zu jenen Afrikas, besonders zum Nigerianischen Roten Kreuz, nicht genügendes Gewicht gelegt worden.

Die Reformvorschläge des Verfassers sind beachtlich und zum Teil bereits verwirklicht worden. So verfügt das IKRK heute neben der Versammlung seiner Mitglieder über einen kleinen Exekutivrat, der sich mit der Leitung von Hilfsoperationen befasst. Ein Koordinationsausschuss, dem auch Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften angehören, verstärkt die Verbrüderung zu den nationalen Rotkreuzorganisationen. Die Schulung von Delegierten ist verbessert worden. Schliesslich bemüht sich das IKRK um die Ergänzung der Genfer Abkommen von 1949 durch *Zusatzprotokolle,* die im kommenden Frühjahr erneut einer diplomatischen Konferenz vorliegen und von dieser, wie zu hoffen ist, bereinigt und angenommen werden.